

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Februar 2017 — Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-446/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 — Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Garantiert traditionelle Spezialitäten — Verspätete Erhebung des Einspruchs durch die zuständigen nationalen Behörden — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2017/C 129/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH (Prozessbevollmächtigter: A. Wagner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen und A. Lewis)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kohrener Landmolkerei GmbH und die DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 9. Februar 2017 — David Vicente Fernandes/Gabinete Português de Carta Verde

(Rechtssache C-71/17)

(2017/C 129/07)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: David Vicente Fernandes

Rechtsmittelgegner: Gabinete Português de Carta Verde

Vorlagefragen

- A. Entfaltet die in Luxemburg abgeschlossene Versicherung rechtliche Wirkungen in Portugal, so, als wäre die entsprechende Police dort ausgestellt worden?
- B. Ist das Gabinete Português de Carta Verde die Entschädigungsstelle, auf die sich Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG ⁽¹⁾ bezieht, und ist es als für die Entschädigung von Geschädigten in den in Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie genannten Fällen Verantwortlicher in gleicher Weise haftbar wie es das luxemburgische Versicherungsunternehmen wäre?
- C. Genügt es im vorliegenden Fall, die Entschädigungsstelle zu verklagen oder muss auch das Versicherungsunternehmen verklagt werden; ist es in dem Fall, dass das Versicherungsunternehmen zu verklagen ist, möglich, dieses an seinem Sitz in Luxemburg zu verklagen, oder muss die Klage gegen einen Vertreten dieses Unternehmens in Portugal gerichtet sein?

D. Wer ist, wenn das Versicherungsunternehmen keinen Vertreter in Portugal hat, zu verklagen, um in dem Fall, dass eine Versicherungspolice mit unbegrenzter Haftpflicht vorliegt, vollständigen Schadensersatz zu erhalten?

(¹) Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2017 von TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-177/13, TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV/Kommission

(Rechtssache C-82/17 P)

(2017/C 129/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, und J. Stevenson, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Monsanto Europe, Monsanto Company

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- Nr. 1 und Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts aufzuheben;
- neu zu entscheiden und die Beschlüsse der Kommission in der vor dem Gericht begehrten Weise für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Sache zu einer erneuten umfassenden Prüfung im Hinblick auf die Rechtsmittelgründe, denen stattgegeben wird, an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführer aufzuerlegen;
- jede weitere geeignet erscheinende Maßnahme anzuordnen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer ersuchen den Gerichtshof um Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Dezember 2016, Testbiotech u. a./Kommission (T-177/13, ECLI:EU:T:2016:736) (im Folgenden: Urteil), das den Rechtsmittelführern am 19. Dezember 2016 zugestellt wurde. In diesem Urteil habe das Gericht die Klage der Rechtsmittelführer auf Nichtigerklärung von drei im Wesentlichen identischen Beschlüssen der Europäischen Kommission, die an die Rechtsmittelführer gerichtet gewesen seien, abgewiesen. In diesen Beschlüssen sei festgestellt worden, dass ihre Rügen hinsichtlich des Beschlusses 2012/347 (¹), mit dem der Monsanto Europe SA für ihre gentechnisch veränderte Sojabohne „MON 87701 x MON 89788“ (im Folgenden: Sojabohne) eine Marktzulassung nach der Verordnung Nr. 1829/2003 (²) über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (GV-Verordnung) gewährt worden sei, unbegründet gewesen seien. Diese Beschlüsse werden nachstehend als „Kommissionsbeschlüsse“ bezeichnet.

Zusammengefasst habe das Gericht durch die Zurückweisung des Vorbringens der Rechtsmittelführer gegen die Kommissionsbeschlüsse Rechtsfehler begangen, indem es

- a) bestimmte Teile der Anträge der Rechtsmittelführer auf Nichtigerklärung auf der Grundlage für unzulässig erklärt habe, dass die Anträge auf Überprüfung gemäß Art. 10 der Aarhus-Verordnung (³) nicht alle der genauen Details oder Gründe enthalten hätten, die zur Stützung des Rechtsmittels vor dem Gericht vorgebracht worden seien, und/oder dass andere Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien;